

Stiftungsstatuten der Sterbe- und Unterstützungskasse

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Sterbe- und Unterstützungskasse des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter» besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Luzern, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbener Sektionsmitglieder, der Sektionsmitglieder des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter, insbesondere durch Ausrichtung von Sterbesummen, Unterstützungen und Darlehen. Die Ausrichtung von Abgangsschädigungen an aus dem Verband Schweizerischer Polizei-Beamter austretende Personen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung wurde vom Stifter, dem Verband Schweizerischer Polizei-Beamter, ein Anfangskapital im Betrage von CHF 1 868 641.87 (Wert im Zeitpunkt der Errichtung) gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuñet.

Das Stiftungsvermögen ist in erstklassigen Wertpapieren und in- und ausländische Liegenschaften anzulegen.

Art. 4 Reglement

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Art. 5 Organe

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, dem der Verbandspräsident und der Vizepräsident des VSPB von Amtes wegen sowie drei weitere Mitglieder, welche durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, angehören. Die der Geschäftsleitung nicht angehörenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Für den Stiftungsrat zeichnen kollektiv zu zweien der Stiftungsratspräsident, der Vizepräsident oder ein drittes, vom Stiftungsrat designiertes, Mitglied. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Dazu kann er Fachpersonen beiziehen. Der Stiftungsrat versammelt sich unter Vorsitz des Stiftungsratspräsidenten mindestens einmal jährlich. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Stiftung
- b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Änderung der Statuten und Reglemente

Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können beratend der Treuhänder, der Rechtskonsulent, der Generalsekretär des VSPB, der Wertschriften-Anlageberater sowie weitere Berater beigezogen werden.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz (Art. 83 b und Art. 84 a ZGB) und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar. Sie wird jährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Stiftungsjahres ein.

Art. 9 Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde (Art. 85, 86 und 86b ZGB) beantragen.

Art. 10 Auflösung, Liquidation

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden oder ist der Zweck widerrechtlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde den Angehörigen der Destinatäre, welche Angehörigen bis dahin die reglementarischen Beiträge bezahlt haben, im Verhältnis der von ihnen geleisteten Beiträge zugerechnet und an Zins als ausserordentliche Sterbesumme ausbezahlt werden. Eine Treuhandgesellschaft hat diese Gelder zu verwalten und das Treffnis, einschliesslich aufgelaufene Zinsen, beim Tode des zum Zeitpunkt der Liquidation in der Sterbe- und Unterstützungskasse versicherten Destinatäre, an diejenigen Personen

auszubezahlen, die nach dem zuletzt geltenden Stiftungsreglement Anspruch auf die Sterbesumme gehabt hätten.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

Angenommen durch den Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 19. September 2013 in Leukerbad. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt jenes aus dem Jahre 2010.